

1. Allgemeines

- 1.1. Wir kaufen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung, auch wenn sie unsere Bedingungen lediglich ergänzen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers, die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Verträge mit dem Verkäufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Lieferung

- 2.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- 2.2. Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, vereinbarte Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er uns dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Nur dann, wenn wir uns danach mit einer bestimmten Zeitüberschreitung schriftlich einverstanden erklären, tritt insoweit Verzug nicht ein. In diesem Fall treten an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Liefertermine die neu vereinbarten Termine, für die im Übrigen sämtliche Rechtsfolgen nach diesen Bedingungen gelten.
- 2.3. Sofern sich der Verkäufer mit seiner Leistung in Verzug befindet, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

3. Haftung des Verkäufers

- 3.1. Der Verkäufer haftet ohne Beschränkungen nach den gesetzlichen Regelungen für Mängel. Gleiches gilt auch für Schadensersatzansprüche aus sonstigen Pflichtverletzungen, aus unerlaubter Handlung sowie für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 3.2. Der Verkäufer gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den gesetzlichen Bestimmungen des Landes entspricht, in das die Ware bestimmungsgemäß abgeliefert wird und zum Verkauf gelangt.
- 3.3. Der Verkäufer gewährleistet weiter, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere dass an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter, noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte bestehen, die durch die Lieferung an uns oder durch eine Weiterveräußerung der Ware an Endverbraucher verletzt werden könnten. Für den Fall, dass Dritte an der Ware derartige Rechte geltend machen, ist der Verkäufer - unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits - zur unverzüglichen Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche, in Abstimmung mit uns, verpflichtet. Der Verkäufer wird uns und unsere Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig nicht begrenzt.
- 3.4. Offenkundige Mängel rügen wir innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung.
- 3.5. Bei Nichteinhaltung von Fixterminen, zugesicherten Eigenschaften und Garantien sowie bei nicht behebbaren Rechtsmängeln, können wir vom Vertrag zurücktreten und pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % des Kaufpreises verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist uns einen geringeren Schaden nach. Hiervon bleibt unser Recht unberührt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn nur Teile der Lieferungen mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind.

4. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot

- 4.1. Wir stimmen dem einfachen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zu, d.h. das Eigentum an der Ware geht mit Zahlung auf uns über. Wir sind berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder zu verkaufen.
- 4.2. Die Abtretung von Forderungen des Verkäufers gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Zahlung

- 5.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 5.2. Wir sind berechtigt, jede Gegenforderung gegen Forderungen des Verkäufers zur Aufrechnung zu stellen.

6. Beistellung

Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen, die von uns bereitgestellt werden, verbleiben in unserem Eigentum. Diese dürfen nur entsprechend den vertraglichen Bestimmungen verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es ist vereinbart, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

7. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 7.1. Soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, ist Engelskirchen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 7.2. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom April 1980 (CISG).

8. Schlussbestimmung

Alle in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen sind teilbar und getrennt von den übrigen Bestimmungen zu beurteilen, sofern eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sind. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.